

newsletter

3 / 2009

editorial

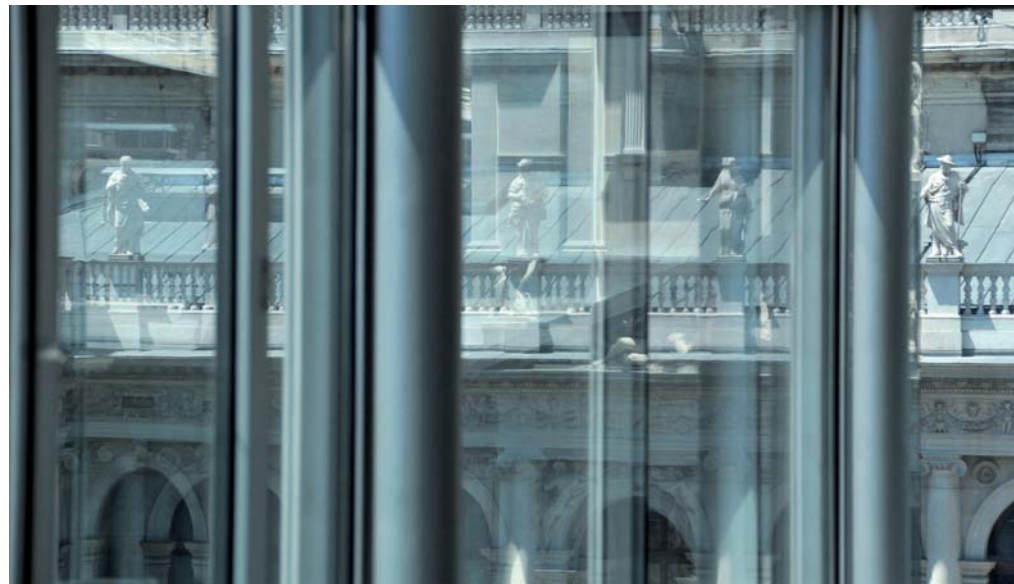
„Krise ist ein produktiver Zustand, man muss ihr nur den Beigeschmack der Katastrophe nehmen.“

Diese Worte von Max Frisch verlieren auch 2009 nicht an Bedeutung.

Im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld ist Teamgeist gefragt, darauf legen wir bei unseren Mitarbeitern, aber auch in der Zusammenarbeit mit unseren Mandanten ganz besonderen Wert.

Teamwork zur richtigen Zeit kann etwa bedeuten, eine Unternehmenssanierung durchzubringen, statt vor dem Konkursrichter zu landen. Auch der Gesetzgeber denkt in diese Richtung und plant eine Reform des Insolvenzrechts. Wir informieren Sie über den jüngsten Stand dieser Reformpläne in diesem Newsletter. Damit es erst gar nicht zur Insolvenz kommt, finden Sie hier auch einen Überblick über die Förderpakete, die Bund und Länder sowohl für große Unternehmen als auch für KMU beschlossen haben.

Um Ihnen jene rasche und präzise Unterstützung zu bieten, die Sie für Ihre Entscheidungen benötigen, achten wir bei der Auswahl unserer Mitarbeiter nicht nur auf die rein fachliche Qualifikation, sondern



auch auf Einsatzfreude und vor allem Teamgeist. So haben wir heuer gemeinsam mit potenziellen Mitarbeitern in einem Hochseilklettergarten trainiert. Hier ließ sich gut erkennen, wer seine eigenen Grenzen zu erkennen vermag und sich im richtigen Augenblick Unterstützung holt, gleichzeitig aber auch auf die Mitglieder seines Teams achtet, die vielleicht gerade eine helfende Hand benötigen.

Die teils zwingenden Satzungsänderungen für börsennotierte Unternehmen, die nun umgesetzt werden müssen, mögen vielen auch wie ein Kraftakt in luftigen Höhen erscheinen. Wir helfen Ihnen gerne im Klettergarten (neuer) gesetzlicher Bestimmungen – durch die Beiträge in unse-

rem Newsletter, durch unsere Seminare und als verlässliche Team-Partner unserer Mandanten.

*Ihr
CHRISTOPH BROGYÁNYI*

- 2** SANIEREN STATT LIQUIDIEREN – REFORM DES INSOLVENZRECHTS
- 4** AKTIENRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2009
- 5** FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR UNTERNEHMEN
- 6** BUDGETBEGLEITGESETZ 2009
- 7** RÜCKFORDERUNG VON AUSBILDUNGSKOSTEN
- 8** HAFTUNG FÜR UMWELTSCHÄDEN
- 11** EUGH ZU KARTELLVERSTOSS: EIN TREFFEN KANN REICHEN

SANIEREN STATT LIQUIDIEREN – ZUR GEPLANTEN REFORM DES INSOLVENZRECHTS



Unternehmensfortführung häufig praktisch nicht mehr möglich.

Ausgleich

Der Ausgleich nach der geltenden Ausgleichsordnung hat heute nur eine geringe praktische Relevanz. Im Jahr 2008 waren von rund 6.500 Unternehmensinsolvenzen lediglich 42 Ausgleichsverfahren. Der Grund dafür liegt darin, dass die Forderungen der Gläubiger zu 40 % zu erfüllen sind. Kaum ein Schuldner kann diesen Betrag bei gleichzeitiger Fortführung des Unternehmens aufbringen. Praktisch relevanter ist daher die Sanierung über einen Zwangsausgleich. Dieser setzt zwar die Eröffnung eines Konkursverfahrens voraus, verlangt aber lediglich eine Quote von 20 %. Ein Zwangsausgleich wird von einem Masseverwalter durchgeführt und nicht – wie im Ausgleich – in Eigenverwaltung des Unternehmers.

Das neue Sanierungsverfahren

Die geplante Reform soll Unternehmern „Sanierungsverfahren“ ermöglichen. Hierbei sind nach derzeitigem Diskussionsstand 30 % als Mindestquote vorgesehen. Voraussetzung sind neben der Vorlage eines „Sanierungsplans“ ergänzende Angaben durch den Unternehmer, wie etwa über die Lage des Unternehmens oder die Finanzplanung. Im Unterschied zum Zwangsausgleich soll das künftige Sanierungsverfahren den Unternehmern die Eigenverwaltung und damit auch die Verantwortung überlassen. Nur für außerordentliche Maßnahmen ist die Zustimmung eines „Sanierungsverwalters“ einzuholen. Weiterhin möglich bleibt der Zwangsausgleich (nun „Sanierungsplan“ genannt) mit einer

Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen ist im ersten Halbjahr 2009 gegenüber 2008 um fast 10 % gestiegen. Die offenen Schulden der insolventen Unternehmen explodierten fast auf das Doppelte und die betroffenen Arbeitsplätze stiegen um rund 45 % gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres. Diese Eckdaten aus der Insolvenzstatistik für Unternehmen im 1. Halbjahr 2009 belegen, dass die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auch in Österreich spürbar sind. Das Justizministerium nahm die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung zum Anlass, einen Entwurf für eine seit längerem geforderte Reform des Insolvenzrechts auszuarbeiten.

In Kraft treten soll die Novelle Anfang 2010. Über die Eckpunkte der Reform entstand bereits eine intensive öffentliche Diskussion. Dieser Beitrag bietet einen ersten Überblick über die wesentlichen Punkte der anstehenden Reform.

Insolvenz oder Unternehmensfortführung?

Im Mittelpunkt der Reformüberlegungen steht eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen über die Unternehmenssanierung. Das Motto lautet „Sanieren statt Liquidieren“. Die Reform soll vor allem die Attraktivität

des Insolvenzverfahrens für den Schuldner erhöhen, damit er Insolvenzverfahren rechtzeitig eröffnet. Allerdings verspäten sich Konkursanträge oft auch deshalb, weil die Schuldner ihre wirtschaftliche Lage zu spät erkennen. Hier wird auch ein neues Sanierungsverfahren keine Abhilfe schaffen. Sehr wohl helfen würde aber, die Unternehmensfortführung in jenen Fällen zu erleichtern, in denen eine Konkursöffnung in der Hoffnung auf eine außergerichtliche Sanierung, neue Investoren etc. immer weiter aufgeschoben wird. Denn mit Eröffnung des Konkurses ist eine

Quote von 20 % unter Verantwortung des Masseverwalters (nunmehr: „Insolvenzverwalter“). Zur Annahme des Sanierungsplans genügt neben der einfachen Kopfmehrheit eine einfache Kapitalmehrheit (bisher erforderlich: Mehrheit von 75 %). Die Ausgleichsordnung soll abgeschafft und die Konkursordnung in „Insolvenzordnung“ umbenannt werden.

Ein weiteres Anliegen des Entwurfs ist, Konkursabweisungen mangels kostendeckenden Vermögens zurückzudrängen. Daher sollen künftig auch bestimmte Gesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses herangezogen werden können.

Räumungsexekution und Kündigungsrechte

Ein wesentliches Hindernis für die Unternehmensfortführung ist auch die Kündigung von Verträgen durch Geschäftspartner. Daher sieht der Entwurf vor, eine allgemeine Bestimmung zur Beschränkung der Räumungsexekution einzuführen. So soll etwa eine Räumungsexekution über ein Geschäftslokal für die Dauer des Insolvenzverfahrens aufgeschoben werden, wenn das Unternehmen darin fortgeführt wird. Angedacht ist weiters, dass ein Vertrags-

partner des Gemeinschuldners während des Insolvenzverfahrens weder vom Vertrag zurücktreten kann, weil der Schuldner eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Forderung nicht erfüllt hat, noch ein ordentliches Kündigungsrecht ausüben kann.

Umstrittene Sanierungskredite

Umstritten ist die künftige Behandlung von Sanierungskrediten. Im Kern geht es dabei um Kredite, welche die Bank einem Unternehmen nach Eintritt der Insolvenz gegen Bestellung von Sicherheiten gewährt.

Derzeit besteht beträchtliche Gefahr, dass solche Kredite wegen Vorliegens eines nachteiligen Rechtsgeschäfts angefochten werden, was natürlich die Bereitschaft der Banken zur Kreditgewährung reduziert. Denn das Verhältnis der Aktiva und Passiva könnte sich bei einer späteren Konkurseröffnung verschlechtern (verursacht durch zwischenzeitige Verluste). Zur Anfechtbarkeit führt dies allerdings nur, wenn die Bank, die dem Unternehmer durch die Gewährung des Sanierungskredits die Weiterführung des Unternehmens ermöglicht hat, dies objektiv vorhersehen konnte.

Laut Ministerialentwurf soll die Anfechtung nur dann möglich sein, wenn der Kreditgeber weiß oder es für ihn offensichtlich ist, dass ein Sanierungskonzept, aus dem sich eine positive Fortbestandsprognose ergibt, nicht tauglich ist. Die Untauglichkeit des Sanierungskonzepts muss zum Zeitpunkt der Kreditgewährung geradezu auf der Hand liegen.

Fazit

Die Diskussion zur anstehenden Insolvenzrechtsreform ist noch nicht abgeschlossen. Im Zentrum der Reform wird die Neuregelung des Verfahrens zur Unternehmenssanierung stehen. Die wünschenswerte Sanierung insolventer Unternehmen soll erleichtert werden. Gleichzeitig wird es aber nötig sein, die Interessen der Gläubiger angemessen zu berücksichtigen. Über die Ergebnisse der Diskussion berichten wir im nächsten Newsletter.



Andreas Zahradnik

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Bankrecht und Finanzierungen, Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen und Insolvenzrecht.

andreas.zahradnik@dbj.at



Alexander Schopper

ist Of Counsel bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist auf Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht und Zivilrecht spezialisiert.

alexander.schopper@dbj.at



SATZUNGSÄNDERUNGEN AUFGRUND DES AKTRÄG

Am 1.8.2009 trat das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG) in Kraft. Es bringt insbesondere neue Regelungen für Hauptversammlungen. Satzungen von Aktiengesellschaften sind nun – teilweise zwingend – an diese neuen Vorschriften anzupassen.

Einberufung

Die Einberufung hat nun spätestens am 28. Tag vor ordentlichen Hauptversammlungen oder spätestens am 21. Tag vor außerordentlichen Hauptversammlungen zu erfolgen. Enthält die Satzung einer AG eine noch auf der alten Rechtslage basierende kürzere Frist, sind in der Satzung entweder dem AktRÄG entsprechende längere Fristen vorzusehen oder die kürzeren Fristen zu streichen.

Recht zur Teilnahme an der HV

Um an einer Hauptversammlung (HV) teilnehmen zu dürfen, müssen Aktionäre ihren Aktienbesitz nachweisen. Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften werden in der Praxis auf Wertpapierdepots einer Bank verwahrt. Damit ist die Vorlage von Aktienurkunden zum Nachweis des Aktienbesitzes nur erschwert möglich. Bisher regelten viele Satzungen, dass die Aktien hinterlegt und entsprechende Hinterlegungsbestätigungen vorgewiesen werden mussten. Stattdessen ist bei börsennotierten Gesellschaften nun zum Nachweis des Aktienbesitzes eine Depotbestätigung vorzulegen. Die Satzung sollte daher Regelungen über diese Bestätigungen enthalten, etwa in welcher Form und Sprache diese akzeptiert werden, oder ob Depotbestätigungen nur von Banken oder auch von anderen Stellen, etwa Wertpapiermaklern, entgegengenommen werden.

Für börsennotierte Gesellschaften ist das bisher bekannte Hinterlegungserforder-

nis nicht mehr zulässig. Ein in der Satzung enthaltenes Hinterlegungserfordernis ist daher für die Dauer der Börsennotierung unanwendbar.

Nicht-börsennotierte Gesellschaften können ihr bisher gewohntes Procedere weitestgehend beibehalten. Das Erfordernis, dass die Hinterlegung „bis zu einem bestimmten Zeitpunkt“ vor der Hauptversammlung angeordnet werden soll, ist entfallen.

Form der Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Satzung kann z.B. vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimme auf elektronischem Weg abgeben (Fernabstimmung) oder mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit an der HV teilnehmen können (Fernteilnahme). Dabei ist zu beachten, dass eine Störung dieser Fernkommunikation zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen führen kann.

Die Satzung kann Aktionären weiters erlauben, ihre Stimmen per Brief abzugeben. In diesem Fall sind in der Satzung die Einzelheiten zu regeln, etwa bis zu welchem Zeitpunkt vor der HV die Stimmen bei der Gesellschaft einlangen müssen.

Aktionärsrechte

Aktionäre börsennotierter Gesellschaften, die zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, haben das Recht, der Gesell-

schaft zu jedem Punkt der Tagesordnung Beschlussvorschläge zu übermitteln. Die Form der Übermittlung kann in der Satzung geregelt werden.

Verhältnismahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Bei börsennotierten Gesellschaften soll in Zukunft bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern eine abgesonderte Abstimmung die Regel darstellen. Die Satzung kann zu diesem Zweck eine Form der Verhältniswahl vorsehen.

Fazit

Vor allem börsennotierte Gesellschaften sollten überprüfen, welche Regelungen ihrer Satzung anzupassen sind. So manche Möglichkeit, die das AktRÄG nun erlaubt, sollte aber gut überlegt sein. So kann etwa eine elektronische Teilnahme an der HV neue Risiken mit sich bringen.



Tibor Varga

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Neben Bank- und Kapitalmarktrecht befasst er sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen, einschließlich steuerrechtlicher Fragen.

tibor.varga@dbj.at



Bernhard Rieder

ist Rechtsanwalt und Experte für Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen und Finanzierungen bei DORDA BRUGGER JORDIS.

bernhard.rieder@dbj.at

AKTUELLE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR UNTERNEHMEN



Bund und Länder haben in jüngster Zeit zahlreiche Fördermittel für die heimische Wirtschaft beschlossen.

Mit dem im Juli 2009 erlassenen **Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz** übernimmt der Bund Garantien für größere Unternehmen (ab 250 Mitarbeiter) im Gesamtausmaß von EUR 10 Mrd. Der Haftungsrahmen pro Unternehmen beträgt maximal EUR 300 Mio. über maximal fünf Jahre. Die Haftungsquote beträgt 30, 50 oder 70 %. Der Bund wird – ähnlich wie bei den Banken – ein Aufsichtsrecht wahrnehmen. Die Garantien werden über die österreichische Kontrollbank abgewickelt. Das Interesse der Wirtschaft ist enorm und es liegen viele Anträge vor. Allerdings gab es noch keinen konkreten Fall einer Zuteilung, da es Schwierigkeiten mit der Interpretation der Durchführungsverordnung gibt. Konkret geht es um die zulässige Höhe der Managergehälter und Dividendenzahlungen bei begünstigten Unternehmen. Ausdauer und starkes Auftreten gegenüber der Behörde werden notwendig sein.

Das **Konjunkturbelebungs paket** wurde im Oktober 2008 beschlossen und stellt

kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) - befristet für 2009 und 2010 - zusätzliche Haftungsmittel, Kredite und Eigenmittel in Höhe von EUR 1 Mrd. bereit. Neben Investitionskrediten können nun auch Überbrückungsfinanzierungen für Betriebsmittel bis zu bestimmten Maximalbeträgen behaftet werden. Zentrale Anlaufstelle ist die **austria wirtschaftsservice (aws)** als Förderbank des Bundes. Das Ansuchen erfolgt über die Hausbank. Die Hausbanken sind in Förderbelangen wenig kooperativ, weil ihrem administrativen Aufwand keine entsprechende Vergütung gegenüber steht. Auch hier ist Hartnäckigkeit gefordert.

Jungunternehmerförderung

Jungunternehmer erhielten bisher eine Investitionsprämie in Höhe von höchstens EUR 300.000. **aws** übernimmt nun außerdem Haftungen für Betriebsmittel und Investitionskredite für bis zu EUR 600.000.

erp-Kredite

Die Mittel für zinsgünstige **erp**-Investitionskredite wurden auf EUR 600 Mio. pro Jahr erhöht, ein neues **erp**-Programm für Kleinkredite bis EUR 30.000 eingerichtet.

Die Kredite müssen für Erstinvestitionen verwendet werden, eine Haftungsübernahme durch die **aws** ist möglich. Die Einreichung erfolgt über die Hausbank.

Mittelstandsfonds

aws hat einen Fonds zur atypisch stillen Beteiligung (bis zu EUR 5 Mio.) an Mittelstandsunternehmen in Höhe von EUR 80 Mio. eingerichtet. Eingereicht wird direkt bei **aws**.

Individuelle Förderprogramme der Bundesländer

Einzelne Bundesländer haben ebenfalls befristet bis 2010 Konjunkturpakete unterschiedlicher Höhe beschlossen. Die einzelnen Maßnahmen umfassen u.a. erweiterte Haftungspakete, Zuschüsse für neu geschaffene Arbeitsplätze oder investitionsabhängige Lohnförderungen.

Orientierung im Dschungel der Fördermöglichkeiten bieten **aws**, die Wirtschaftsförderungsfonds der Länder sowie jene Rechtsanwälte, die Unternehmen nicht nur rechtlich, sondern auch strategisch beraten.



Theresa Jordis

ist Partnerin und Leiterin des Teams für Stiftungsrecht und Nachfolgeplanung bei DORDA BRUGGER JORDIS. Ihre fachlichen Schwerpunkte umfassen auch Gesellschaftsrecht, M&A sowie Umstrukturierungen und Sanierungen.

theresa.jordis@dbj.at

BUDGETBEGLEITGESETZ 2009

WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM ZIVILVERFAHRENSRECHT

Das Budgetbegleitgesetz trat am 1.7.2009 in Kraft, mit ihm einige Änderungen im Bereich der Zivilprozessgesetze.

Der Gesetzgeber wollte Kosten und Aufwand der Gerichte senken – dies könnte aber nun dazu führen, dass Kosten und Aufwand der Parteien steigen.

Veränderungen bei Wertgrenzen

Die meisten Änderungen betreffen die Anhebung von Wertgrenzen in verschiedenen Bereichen. So herrscht nun z.B. absolute Anwaltpflicht erst ab einem Streitwert von EUR 5.000 (bisher EUR 4.000). Die Bagatellgrenze für die Zulässigkeit von Berufung und Rekurs wurde auf EUR 2.700 (bisher EUR 2.000) angehoben; unter diesem Betrag sind Berufungen nur bei Nichtigkeit (gravierenden Fehlern des Gerichts) möglich. Die Revision bzw. der Revisionsrekurs sind nun erst ab einem Streitwert von EUR 5.000 (bisher EUR 4.000) möglich; ab EUR 30.000 kann der OGH jedenfalls angerufen werden.

Besonders gravierend ist die Wertgrenzenerhöhung im Bereich des Mahnverfahrens: Statt einer Klage mit dem Auftrag, die Klage zu beantworten, erhält man bei diesen Verfahren einen Zahlungsbefehl, gegen den man Einspruch erheben kann. Klagen bis zu einem Streitwert von EUR 75.000 (bisher EUR 30.000) sind nunmehr in diesem Verfahren abzuhandeln. Weiters wurden die Beträge der Ordnungs- und Mutwillensstrafen erhöht.

In der Exekutionsordnung wurde die Wertgrenze, ab der ein betreibender Gläubiger Kostenersatz für die Beteiligung am Exekutionsvollzug verlangen kann, auf EUR 2.700 erhöht.

Weiters gibt es eine begrüßenswerte Änderung des Berufungsverfahrens: Mündliche Berufungsverhandlungen sind nur noch anzuberaumen, wenn sie die Berufungsinstanz für notwendig erachtet; also etwa, wenn das Berufungsgericht Rechtsfragen mit den Parteienvertretern diskutieren möchte oder noch ergänzende Fragen an Zeugen hat.

Abschaffung der Eigenhandzustellung

Bisher konnten verfahrenseinleitende Schriftstücke, insbesondere Klagen, nur zu eigenen Händen (RSa) zugestellt werden. Seit 1.7.2009 erfolgt eine Zustellung nur noch mit Zustellnachweis. Es ist somit auch die Zustellung an einen Ersatzempfänger möglich.

Daher sollten Sie dafür sorgen, dass Ihre Mitarbeiter (und Ihre Haushaltshilfe)



Ihnen die Post immer sofort zur Kenntnis bringen, um keine Fristen zu versäumen.

Dasselbe gilt für alle Schriftstücke, die „wie Klagen“ zuzustellen sind, wie etwa Grundbuchsbeschlüsse. Parteien werden nun lediglich über den Anwalt (nicht mehr persönlich) geladen; der Anwalt wird dann die Ladung an seinen Mandanten weiterleiten.

Neue Gebühren

Ein besonders umfangreicher Teil des Budgetbegleitgesetzes 2009 betrifft das Gerichtsgebührengesetz. Es wurden neue Gebührentatbestände im Rekurs- und Revisionsrekursverfahren über einstweilige Verfügungen sowie für die Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel geschaffen. Weiters sind nun auch Rechtsmittelgebühren für fast alle Außerstreitverfahren zu entrichten und für sonstige Anträge im außerstreitigen Verfahren (ausgenommen sind z.B. Verfahren über Sachwalterschaften). Es gibt also kaum noch Bereiche, in denen keine Gebührenpflicht herrscht.

Fazit

Ob diese zahlreichen Änderungen dabei helfen werden, die Abläufe bei Gericht



zu vereinfachen und zu beschleunigen, und ob dies auf Kosten des Rechtsschutzes erfolgen wird, muss sich erst zeigen. Aus Sicht der anwaltlichen Praxis wäre eine Bindung der Gerichte und Sachverständigen an Fristen (und die dafür notwendige Personalaufstockung) wohl wünschenswerter gewesen.

Felix Hörlsberger / Marguerita Müller
Marguerita Müller ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Felix Hörlsberger

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Versicherungsrecht, Managerhaftung, Zivilprozesse und Datenschutzrecht.

felix.hoerlsberger@dbj.at

bei die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Die im konkreten Fall höchstzulässige Bindungsdauer ist von der Höhe der Ausbildungskosten und des durch die Ausbildung erlangten wirtschaftlichen Vorteils des Arbeitnehmers abhängig. Die Rückzahlungsverpflichtung muss zwingend aliquotiert werden, und zwar berechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer.

Bei Kündigung durch den Arbeitgeber, Beendigung während der Probezeit, unbegründeter Entlassung oder berechtigtem Austritt können die Ausbildungskosten nicht zurückverlangt werden. Hat ein Dienstnehmer ohne rechtliche Verpflichtung Ausbildungskosten zurückgezahlt, so kann er das Geld vom Arbeitgeber zurückfordern, wobei die Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

RÜCKFORDERUNG VON AUSBILDUNGSKOSTEN

Viele Arbeitgeber investieren gerne in die Ausbildung ihrer Mitarbeiter. Um bei Beendigung des Dienstverhältnisses nicht nur den Verlust eines fähigen Mitarbeiters, sondern auch die investierten Ausbildungskosten verschmerzen zu müssen, heißt es rechtzeitig vorzubeugen.

Vereinbarungen über den Rückersatz von Ausbildungskosten, die nach dem 17.3.2006 geschlossen wurden, werden durch das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geregelt. Auseinandersetzungen über vor diesem Stichtag geschlossene Vereinbarungen müssen mangels gesetzlicher Grundlage anhand der von der Judikatur hiezu entwickelten Kriterien entschieden werden.

Rückforderbare Kosten und Entgelt

Rückforderbar sind die Kosten (meist Kurs- und Reisekosten) erfolgreich abgeschlossener Ausbildungen, mit denen theoretische oder praktische Spezialkenntnisse erworben werden, die auch in anderen Unternehmen verwertet werden können und dem Arbeitnehmer objektiv bessere Berufschancen verschaffen. Bloße Einschulungskosten (z.B. für ein unternehmensinternes Computerprogramm) sind hingegen nicht rückforderbar. Rückgefordert werden kann auch das während einer Ausbildung



fortgezahlte Entgelt, sofern der Dienstnehmer für die Dauer der Ausbildung vom Dienst freigestellt war.

Form und Inhalt der Vereinbarung

Rückersatzvereinbarungen müssen stets schriftlich getroffen werden. Im Idealfall sind sie bereits Bestandteil des Dienstvertrages; aber auch anlassbezogene schriftliche Vereinbarungen vor Beginn der konkreten Ausbildung sind zulässig. Die Bindung des Arbeitnehmers nach Abschluss der Ausbildung darf da-

Fazit

Für Dienstgeber empfiehlt es sich, entsprechende Klauseln in die Dienstverträge aufzunehmen und die – aliquotierte – Rückzahlungsverpflichtung schriftlich genau festzulegen. Aufwendungen für Ausbildungen einschließlich der Höhe des während der Ausbildung fortgezählten Entgelts müssen genau dokumentiert werden, um deren Höhe vor Gericht beweisen zu können.

Thomas Angermair / Gabriele Härth

Gabriele Härth ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Thomas Angermair

ist Partner und Leiter des Arbeitsrecht-Teams bei DORDA BRUGGER JORDIS.

thomas.angermair@dbj.at

HAFTUNG FÜR UMWELTSCHÄDEN

Schwerölschaden im Ölhafen Lobau (2005): Absaugung des Wasser-Sediment-Gemisches von der Sohle der Neuen Donau mittels Saugbagger-schiff; Fläche: 60.000 m²; Sanierungskosten: EUR 2,6 Mio. Solche und ähnliche Umweltschäden können für Unternehmer nun teuer werden. Am 20.6.2009 trat nämlich das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) in Kraft, das in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden auf Grundlage des Verursacherprinzips regelt.



Das B-UHG normiert bei bestimmten, gefahreneigneten Tätigkeiten eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für erhebliche und unmittelbar drohende Schädigungen von Gewässern und für Bodenschäden, die ein erhebliches Gesundheitsrisiko verursachen. Unter „erheblichen Gewässerschädigungen“ sind jene Schäden zu verstehen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer haben und nicht durch eine Bewilligung in Anwendung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) gedeckt sind. Beim Bodenschaden kommt es für den Haftungsfall nicht auf den

Schadenseintritt, sondern auf den Eintritt einer Gesundheitsgefährdung an, was im Einzelfall wohl durch ein humanmedizinisches Gutachten zu beurteilen sein wird.

Geltungsbereich

Das B-UHG gilt nur für Schäden, die in Ausübung von im Gesetz taxativ aufgezählten bestimmten beruflichen Tätigkeiten verursacht worden sind (Anhang 1 zum B-UHG). Die neue Haftung trifft nicht nur Industriebetriebe, sondern auch KMU. Da die Haftung als Gefährdungshaftung konzipiert ist, kommt es auf ein Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit) nicht an. Den Kausalitätsnachweis hat die Behörde zu

erbringen. Dementsprechend sind diffuse Schäden, bei denen eine Zuordnung zu Verursachern nicht möglich ist, nicht vom Anwendungsbereich des B-UHG erfasst. Zivilrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Haftungen (z.B. nach § 31 WRG) bleiben unberührt.

Schutzgut Biodiversität

Im Herbst, wenn die neun Landesgesetze erlassen worden sind, mit denen die Richtlinie im Landesbereich umgesetzt wird, kommt – als große Unbekannte – ein weiteres Schutzgut hinzu: die Biodiversität. Dann haften Anlagenbetreiber auch für Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (z.B. in Natura 2000 Gebieten) – ein Schaden, der aller Voraussicht nach nicht versicherbar sein wird.

Verpflichtungen von Betreibern

Betreiber der im Gesetz taxativ aufgezählten beruflichen Tätigkeiten treffen zwei Arten von Verpflichtungen: Sie müssen Vermeidungsmaßnahmen treffen, d.h. alle erforderlichen Maßnahmen um einen drohenden Schaden abzuwenden. Ist ein Umweltschaden bereits eingetreten, müssen Betreiber unverzüglich die Behörde verständigen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergreifen. Der Betreiber hat sämtliche Kosten der gesetzlich angeordneten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Schaden oder eine unmittelbar drohende Schadensgefahr durch einen Dritten – trotz geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – verursacht wurde oder durch eine Tätigkeit entstanden ist, die die Behörde angeordnet hatte. Eine Ausnahme für den genehmigten Normalbetrieb gibt es nicht. Für voraussichtlich anfallende Kosten muss die

Behörde dem Betreiber eine Sicherheit vorschreiben. Können die Kosten beim Betreiber nicht hereingebracht werden, dann kann der Eigentümer der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, unter bestimmten Voraussetzungen zur Kostentragung verpflichtet werden.

Kostspielige Folgen

Eine Sanierung kann umfangreich und teuer sein: Das Gesetz sieht – neben der primären Sanierung (Herstellung des Ausgangszustandes) – auch ergänzende Sanierungsmaßnahmen vor, wenn das geschädigte Gewässer nicht in den Ausgangszustand zurückversetzt werden kann. In diesem Fall ist an einem geographisch nahen Ort der Ausgangszustand herzustellen oder es sind Ausgleichssanierungen vorzunehmen, die zwischenzeitliche Einbußen bis

zum vollständigen Wirksamwerden der primären Sanierung ausgleichen sollen. Das bedeutet, dass im Rahmen der Sanierung unter Umständen neue und zusätzliche Natur- und Lebensräume zu schaffen sind.

Persönliche Beschwerden

Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten (insbesondere Schutz des Lebens und der Gesundheit, aber auch ihres Eigentums) verletzt werden, können an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eine so genannte „Umweltbeschwerde“ richten; ein Recht, das auch dem Umweltanwalt und Umweltorganisationen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zusteht.

Altfall-Regelungen

Das B-UHG gilt nur für Schäden, die

nach dem 20.6.2009 verursacht wurden. „Altfälle“ unterliegen weiterhin den bislang geltenden Regelungen (z.B. WRG, Abfallwirtschaftsgesetz, Forstgesetz und Altlastensanierungsgesetz). Weiters sieht das B-UHG eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren vor.



Bernhard Müller

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Vergaberecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Umweltrecht sowie Infrastruktur und Finanzierungen.
bernhard.mueller@dbj.at

NEU BEI DORDA BRUGGER JORDIS

Elmar Drabek verstärkt seit Juni 2009 das Anwälte-Team von DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist auf öffentliches Wirtschaftsrecht (insbesondere Beihilfen-, Energie-, Umwelt- und Vergaberecht) sowie Niederlassungsrecht spezialisiert und seit 2004 bei DORDA BRUGGER JORDIS tätig. Zuvor war er im Auftrag von Amnesty International, der Caritas und des Roten Kreuzes mit der Vertretung von Asyl- und Niederlassungswerbern befasst und leitete das Projekt „Rechtsschutz für Flüchtlinge vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat“. Elmar Drabek studierte an der Universität Wien (Mag iur 1999) und ist seit Juni 2009 als Rechtsanwalt zugelassen.



Robert Prchal gehört seit August 2009 dem Anwälte-Team von DORDA BRUGGER JORDIS an. Er ist Experte für Arbeitsrecht und damit verbundene Gerichtsverfahren, sowie arbeitsrechtliche Beratung bei Transaktionen und Umstrukturierungen. Vor seinem Eintritt bei DORDA BRUGGER JORDIS im Dezember 2006 arbeitete er bei anderen renommierten Wirtschaftskanzleien in Wien. Auslandserfahrung sammelte er als Mitarbeiter einer international tätigen Anwaltskanzlei in Ankara. Robert Prchal ist Absolvent der Universität Wien (Mag iur 2003) und der Université Paul Cezanne, Aix Marseille III (LL.M. 2006). Er seit August 2009 als Rechtsanwalt zugelassen.



Georg Birkner ist seit August 2009 als Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS tätig. Er ist Experte für Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen und Insolvenzrecht. Weitere Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Stiftungsrecht und Nachfolgeplanung sowie Verlassenschaften. Vor seinem Einstieg bei DORDA BRUGGER JORDIS im Mai 2008 arbeitete er in der Rechtsabteilung der Österreichischen Volksbanken AG und bei anderen renommierten Wirtschaftskanzleien. Er ist seit August 2009 als Rechtsanwalt zugelassen. Georg Birkner studierte an der Universität Wien (Mag iur 2003). Zuvor studierte er Musik und war aktives Mitglied mehrerer Orchester.



dorda brugger jordis – in kürze**VERS PÄTETE VORLAGE DES
JAHRESABSCHLUSSES ALS
UNLAUTERES VERHALTEN**

Eine Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses (§§ 277ff UGB) kann ein sonstiges unlauteres Verhalten iSd § 1 Abs 1 Z 1 UWG darstellen, das geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil gesetzestreuer Mitbewerber nicht nur unerheblich zu beeinflussen.

Die Offenlegung dient vor allem der Information Dritter über die finanzielle Situation der Gesellschaft. Dieser Schutzzweck erfasst auch Mitbewerber. Die Offenlegungspflicht trifft materiell die Gesellschaft, während § 277 UGB die gesetzlichen Vertreter zur Durchführung der Offenlegung verpflichtet. § 283 UGB soll die Befolgung dieser Verpflichtung durch die Anordnung von Zwangsstrafen von bis zu EUR 3.600 absichern.

Dem OGH zufolge kann eine Verletzung der Offenlegungspflicht aber zusätzlich gegen die Gesellschaft selbst einen Unterlassungsanspruch nach dem UWG auf Abwendung eines wettbewerbswidrigen Zustands begründen, welcher gegebenenfalls mittels Beugestrafen durchsetzbar ist.

Dies dürfte einen stärkeren Anreiz zur Einhaltung der Offenlegungspflichten darstellen als die Zwangsstrafen des § 283 UGB.

(OGH 24.3.2009, 4 Ob 229/08t)

CAREER CLIMBING IM HOCHSEILKLETTERGARTEN



DORDA BRUGGER JORDIS ging Ende Mai 2009 auf ungewöhnliche Mitarbeitersuche: Bei der Veranstaltung „Career Climbing“ absolvierten Anwälte der Kanzlei gemeinsam mit besonders talentierten Jus-Studierenden und -Absolventen mehrere Kletter- und Geschicklichkeitsrunden im Hochseilklettergarten Gänsehäufel. Teamgeist und Spaß am gemeinsamen Höhenflug waren gefragt. Beim gemeinsamen Klettertraining lässt sich nicht nur feststellen, ob man gut zusammenarbeiten und kommunizieren kann. Man sieht auch, wer seine eigenen Grenzen zu erkennen vermag und sich im richtigen Augenblick Unterstützung holt – eine wichtige Voraussetzung für den beruflichen Erfolg.

ERFOLG IM AUSLAND



v.l.n.r.: Franz Haimerl, Stefan Artner, Christian Kern, Franz Jurkowitsch

Was macht den Erfolg im Ausland aus? Wie steht es im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld mit den Zukunftsperspektiven österreichischer Unternehmen? Diese und andere Fragen standen im Mittelpunkt einer hochkarätig besetzten Podiumsdiskussion, die DORDA BRUGGER JORDIS und der

WU-Alumni-Club Ende Juni veranstalteten. Christian Kern, Vorstandsmitglied des Verbund, hielt die Keynote-Speech. Am Podium diskutierten Franz Jurkowitsch, CEO der warimpex, Franz Haimerl, Partner von LeitnerLeitner, und Stefan Artner, Leiter des Real Estate Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS.

EIN EINZIGES TREFFEN MIT WETTBEWERBERN KANN KARTELLVERSTOSS BEGRÜNDE



Bereits bisher haben europäische Gerichte das Kartellverbot sehr streng ausgelegt: Zwischen Wettbewerbern sind nicht nur kartellrechtswidrige Verträge (z.B. über eine gemeinsame Preiserhöhung oder eine Marktaufteilung) verboten, sondern auch bloße Verhaltensabstimmungen. In seiner Entscheidung vom 4.6.2009 bestätigte und verschärfte der EuGH diese Rechtsprechung.

In diesem Fall hatten fünf niederländische Telekommunikationsunternehmen im Rahmen eines einzigen Treffens vertrauliche Informationen ausgetauscht. Die niederländische Wettbewerbsbehörde hatte entschieden, dass dies wettbewerbswidrig gewesen wäre und über die Unternehmen Geldbußen verhängt. Die Berufungsbehörde rief den EuGH um Vorabentscheidung an.

Zunächst bestätigte der EuGH, dass die Auswirkungen einer abgestimmten Verhaltensweise auf den Markt nicht geprüft werden müssen, wenn mit der Abstimmung ein wettbewerbswidriger Zweck verfolgt wird. Ein wettbewerbswidriger Zweck ist bereits dann anzunehmen, wenn „der Grad der Ungewissheit über das fragliche Marktgeschehen verringert oder beseitigt“ und dadurch das Wettbewerbsge-

schehen zwischen den Unternehmen beschränkt wird.

Ein Treffen reicht

Weiters entschied der EuGH, dass auch die Behörden der Mitgliedstaaten die von den europäischen Gerichten entwickelte „Kausalitätsvermutung“ anwenden müssen. Demnach sollten die Behörden bereits dann von einer kartellrechtswidrigen Absprache ausgehen, wenn Wettbewerbern der Austausch von Marktinformationen nachgewiesen werden konnte und es danach zu einem Parallelverhalten dieser Wettbewerber auf dem Markt kam. In deutlicher Verschärfung seiner bisherigen Rechtsprechung befand der EuGH zudem, dass bereits ein einziges Treffen von Wettbewerbern ausreicht, um die Kausalitätsvermutung anzuwenden. Zwar können die Unternehmen zu beweisen

versuchen, dass das Parallelverhalten nicht auf einer Abstimmung beruhte; in der Praxis jedoch ist ein solcher Gegenbeweis nur schwer zu erbringen.

Konsequenzen für Unternehmen

Allen Unternehmen ist daher zu empfehlen, Treffen mit Wettbewerbern tunlichst zu vermeiden oder aber umgehend zu dokumentieren, dass anlässlich eines solchen Treffens keine Absprachen getroffen oder Marktinformationen ausgetauscht wurden. Wenn andere Teilnehmer kartellrechtlich bedenkliche Themen besprechen, sollte man sich als Unternehmer davon sofort klar distanzieren und das Treffen unverzüglich verlassen. Denn die Rechtsprechung wertet auch eine stille Anwesenheit bei so einem Treffen als Teilnahme am Kartell.



Stephan Polster

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Wettbewerbs- und Kartellrecht, Telekommunikations- und Energiewirtschaftsrecht.
stephan.polster@dbj.at



Philippe Kiehl

ist auf Wettbewerbs- und Kartellrecht spezialisierter Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS.
philippe.kiehl@dbj.at

DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.

DIE SEMINARE.

**DORDA
BRUGGER
JORDIS**

Bei unseren hauseigenen Seminaren präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Die Klientenseminare finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Homan-Pichler, T: (+43-1) 533 47 95–77 oder seminare@dbj.at

24.9.2009	Andreas W. Mayr, Jürgen Kittel Andreas Habsburg, Gerald Sittner (beide UBS) Thomas Jungreithmeir, Jens Kaden (beide KPMG)	UNTERNEHMENSKAUF UND RESTRUKTURIERUNG M&A in a Distressed Market
6.10.2009	Tibor Varga Christoph Brogyányi Bernhard Rieder	DAS AKTIENRECHT-ÄNDERUNGSGESETZ 2009 Was Sie für Ihre nächste Hauptversammlung wissen sollten
21.10.2009	Elmar Drabek	NEUE SPIELREGELN IM BEIHILFERECHT Eigenverantwortung statt Vorabkontrolle durch Brüssel – Chancen und Risiken für Beihilfeempfänger und Mitbewerber
11.11.2009	Georg Jünger Thomas Garber (Karl-Franzens-Universität Graz)	KLAGEN QUER DURCH EUROPA Europäische Vollstreckungstitel und Mahnverfahren
18.11.2009	Bernhard Müller	UMWELTRECHT AKTUELL Umwelthaftung und sonstige neue Entwicklungen

Unsere Anwälte treten aber auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

UNSERE ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN:

22.9.2009	Andreas W. Mayr Christoph Brogyányi	Wertpapierbedingungen auf dem Prüfstand	<i>Clifford Chance, Frankfurt</i>
24.9.2009	Axel Anderl	IT-Recht Update	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
29.9.2009	Thomas Angermair	Dienstzeugnisse richtig formulieren und analysieren, inkl. Rechtsfragen	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
29.9.2009	Bernhard Rieder	Praktische Auswirkungen des neuen Aktienrechtes	<i>IIR - Institute for International Research</i>
30.9.2009	Alexander Schopper	Fremdwährungskredite – Konvertierung & Haftungsfragen in der Finanzmarktkrise	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
7.10.2009	Bernhard Müller	Regulatorisches Soft Law: Abschied vom traditionellen Rechtsschutz?	<i>Wiener Juristische Gesellschaft</i>
12.-13.10.2009	Andreas Zahradnik	Praxiswissen Compliance Management	<i>IIR - Institute for International Research</i>
16.10.2009	Andreas Zahradnik Alexander Schopper	Spezialfragen zur Banken- und Anlegerhaftung	<i>Business Circle (RuSt 2009 - Jahresforum für Recht und Steuern)</i>
20.10.2009	Axel Anderl	Wettbewerbs- und Werberecht im Internet	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
4.11.2009	Martin Brodey Felix Hörlsberger Alexander Schopper	Distressed M&A und Restrukturierungsfinanzierung	<i>Linde Verlag</i>

impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Dr-Karl-Lueger-Ring 10
Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Homan-Pichler, Birgit Nepl, Bernhard Rieder, Tibor Varga · Fotos: Michael Loizenbauer, Annelie Homan-Pichler · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.